



16/SN-142/ME

**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 31-GE/1985

Datum: 16. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Maill
Dr. Wanner

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

6-20

Sachbearbeiter/Klappe DW

Burghofer/329

Datum

11.10.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studien an den Universitäten

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Ab-
geltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Bezug: BMWF GZ 68 251/35-15/85
vom 19. Juni 1985

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der zu den obgenannten
Entwürfen abgegebenen Stellungnahme.

(Hofrat Dr. iur. Othmar Köckinger)
UNIVERSITÄTS DIREKTÖR

Beilage: konvolut



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Johannes Kepler Universität Linz A-4040 Linz/Auhof
 An das
**BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG**
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
 - im Dienstwege -

Technisch-Natur-
wissenschaftliche Fakultät
 Der Dekan

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter/Klappe DW Datum
 Grammel 9.10.1985.

Betreff: Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes (AUStG.)
 Bezug: Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ.68.251/35-15/85
vom 19. Juni 1985. Verlängerung der Begutachtungsfrist.

Die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1985 alle Anträge, die auf der außerordentlichen Sitzung vom 4. Juni 1985 gestellt wurden, nachträglich zu einem Beschuß der Fakultät erhoben, da die außerordentliche Sitzung nicht beschlußfähig war. Die endgültige Stellungnahme der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist als Beilage angeschlossen.

Paul

(O.Univ.-Prof.Dr. H. Paul)

1 Beilage.

Johannes Kepler Universität Linz	
GZ: 6 - 20	
GESEHEN	
und in URSCHRIFT	
dem Bundesministerium für	
Wissenschaft u. Forschung	
<u>in Wien</u>	
Linz, am <u>11.10.85</u>	
Beilagen	
<i>Rektor</i>	

(O.Univ.-Prof.Dkfm.Dr.H. DOLINAR)

Johannes Kepler Universität Linz	
11. Okt. 1985	
G.Z. 6 - Blg. A	

Telex 2323 / Vorwahl 2
 Telefon 0 73 2 / 23 13 71,
 23 23 81, 23 13 81

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)
der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Juni 1985.

Antrag Herr Wildt:

\$ 2 Abs. 2 Punkt 1 und 2 sollen in der Reihenfolge stehen,
wie sie bisher im AHStG. standen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

\$ 4 Abs. 1 Punkt 8 soll "und der Themenbereiche" gestrichen
werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Dekan:

\$ 5 Abs. 3: Die neue Regelung von § 5 Abs. 3 scheint
schlechter als die bisherige aus dem AHStG. zu sein, weil
als Gasthörer nur mehr Personen zugelassen sind, die ein
Studium abgeschlossen haben und zur Teilnahme an Universi-
tätslehrgängen und Universitätskursen zugelassen wurden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Dekan:

\$ 6 Abs. 2 Punkt 3 ersatzlos streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Engl:

§ 6 Abs. 2 Punkt 10: Das Recht zum Erwerb von Berufungsbezeichnungen sollen, wie bisher, auch Personen haben, die ohne ordentliche Hörer zu sein, Universitätslehrgänge und Universitätskurse besuchen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

§ 7 Abs. 2: Die zweite Hälfte des Absatzes beginnend mit: "Bei der Entscheidung ..." soll gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Dekan:

§ 7 Abs. 4 Punkt 1 sollte folgendermassen formuliert werden: "nicht alle im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder von der Studienkommission als anrechenbar empfohlenen Lehrveranstaltungen an einer Universität regelmässig angeboten werden (unterstrichen Teile hinzugefügt).

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 15 Abs. 1: Hinter dem ersten Satz sollte eingefügt werden: "§ 6.3. ist sinngemäss anzuwenden".

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 18 Abs. 4: Am Ende soll der Satz "Die Festlegung der Studieninhalte fällt gemäss § 7 UOG in den autonomen Bereich der Universitäten" angefügt werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 19 Abs. 5: Am Ende soll der Satz "§ 7 Abs. 8 lit 2 findet in diesem Fall keine Anwendung." angefügt werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 21 Abs. 5: Der erste Satz soll folgendermassen formuliert werden: "Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, dass für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung auch Übungen und Proseminare und Seminare vorgesehen werden."

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 21 Abs. 6 Punkt 2 soll "oder Wahlfach" gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 21 Abs. 6 Punkt 3 soll lauten: "sie ein Wahl- oder Freifach betreffen, sofern es nicht zum Regelfall wird."

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

§ 21 Abs. 7 ist zu streichen, derartige Regelungen sollen gegebenenfalls in die Hausordnung der Universität aufgenommen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 22 Abs. 2 soll der erste Satz ("Die ... werden") gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 24 Abs. 1: Die Weihnachtsferien sollen wie bisher am 7. Jänner enden.

Einstimmig angenommen.

- 4 -

Antrag Prof. Gritzner:

§ 24 Abs. 2: Nach dem Wort "abzuhalten" im ersten Satz ist "außer Blockveranstaltungen" einzufügen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Dekan:

§ 24 Abs. 2 Zeile 17 wird folgender Text gestrichen: "doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen."

53 Prostimmnen

6 Kontrastimmen

Antrag Prof. Schulz:

§ 24 Abs. 2: Im vorletzten Satz soll "Bei Bedarf" ersetzt werden durch "Ausnahmsweise und mit Zustimmung des Lehrveranstaltungsleiters und der Studierenden".

Einstimmig angenommen.

- 4 a) -

Antrag Prof. Runck:

§ 25 Abs. 3 ist zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

§ 26 Abs. 1 soll folgendes angefügt werden: "Bei ausländischen Universitäten ist ausserdem die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu überprüfen."

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 26 Abs. 3 ist zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 26 Abs. 7 ist zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 28 Abs. 4 soll lauten: "Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Aufbaustudien, einen Universitätskurs oder einen Universitätslehrgang abschliessen" (unterstrichene Teile hinzugefügt).

§ 28 Abs. 5 Punkt 2 soll gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 29 Abs. 5 ist zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 29 Abs. 9 ist zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 30 soll den Titel "Diplomarbeiten und Dissertationen" bekommen. § 30 Abs. 1 soll gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Cooper:

§ 30 Abs. 3: nach dem Wort Universitätslehrer in Zeile 4 soll "gemäß § 23 (1) lit. a UOG" eingefügt werden. Im letzten Satz soll "§ 31 Abs. 7" durch "§ 23 Abs. 1 lit a UOG" ersetzt werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

§ 30 Abs. 5 soll "verteidigen" durch "vertreten" ersetzt werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädikant:

§ 30 Abs. 5 soll "..., dem das Thema der Dissertation bzw. der Diplomarbeit zuzuordnen ist,..." lauten (unterstrichene Teile hinzugefügt).

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Steinparz:

§ 30 Abs. 6 soll lauten: "Der Studierende hat je ein vollständiges Exemplar seiner Diplomarbeit an die Österreichische Nationalbibliothek und an die Beurteiler abzuliefern sowie zwei Exemplare an die Bibliothek der Universität, an der die Diplomarbeit approbiert wurde."

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Wildt:

§ 31 Abs. 2 kommt der Zusatz: "oder ein anderes Mitglied der Diplomprüfungskommission, wobei die Zustimmung des Präsidenten der Prüfungskommission einzuholen ist."

42 Prostimmern 18 Kontrastimmern.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 31 Abs. 5 ist "ausserberuflich besonders qualifizierte" zu streichen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

§ 31 Abs. 8: Der so häufig verwendete Begriff "Approbation" sollte genau definiert werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 32 Abs. 4: Die hier vorgesehene strenge zentrale Reglementierung der Prüfungsanmeldung erscheint für die Einzelprüfungen in den Studienrichtungen unserer Fakultät unnötig. Eine persönliche Vereinbarung über den Prüfungstermin sollte nach wie vor möglich sein.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Knapp:

§ 32 Abs. 5: Anstelle der hier vorgesehenen Aufsicht durch den Präsidenten sollten durch das Gesetz bessere Möglichkeiten zur Abstellung von Misständen vorgesehen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Runck:

§ 32 Abs. 6: "Prüfungsfragen in Stichworten" und "besondere Vorkommnisse" sind zu streichen.

Einstimmig angenommen.

- 7 -

Antrag Prof. Knapp:

§ 32 Abs. 6 soll hinzugefügt werden: "Bei Einzelprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll nicht notwendig".

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 32 Abs. 9 ist zu streichen, derartige Regelungen sind gegebenfalls in die Hausordnung der Universität aufzunehmen.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

§ 33 Abs. 1: Die zweistufige Beurteilung des Schulpraktikums, die mit Erlass des Bundesministerium vom 8. März 1985 (BGBI 108-1985) genehmigt wurde, sollte im AUSTG Deckung finden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schindler:

§ 33 Abs. 1, 8. Zeile soll lauten: "Bei einer negativen Beurteilung sind auf Verlangen des Prüflings die Gründe mündlich kurz anzugeben."

Einstimmig angenommen.

- 8 -

Antrag Präsident:

\$ 33 Abs. 2 soll lauten: "... aus dem gesamten Prüfungsfach ist der mit der Stundenzahl gewichtete Durchschnittswert ..." (unterstrichene Teile eingefügt).

Einstimmig angenommen.

Antrag Präsident:

\$ 34 Abs. 3: "Wissenschaftliche Arbeiten" soll durch "Diplomarbeiten bzw. Dissertationen" ersetzt werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

\$ 38 Abs. 1 soll hinzugefügt werden: "Für technische Studienrichtungen soll weiterhin der Titel "Diplomingenieur" verliehen werden.

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Gritzner:

\$ 39 Abs. 1 soll hinzugefügt werden: "Für technische Studienrichtungen soll weiterhin der Titel "Dr. techn." verliehen werden.

Einstimmig angenommen.

- 9 -

Antrag Prof. Schulz:

**§ 45 Abs. 2: Das öffentliche Anschlagen von Reprobationsfri-
sten an der Amtstafel sollte (als Verstoss gegen das Daten-
schutzgesetz) unterbleiben.**

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

**§ 47 Abs. 1: Der Begriff "Besorgung" soll erläutert oder
durch einen genaueren Begriff ersetzt werden.**

Einstimmig angenommen.

Antrag Prädekan:

**§ 48: Das Wort "mindestens" soll gestrichen werden, damit
dieser Passus dem UOG (§ 4 (1), § 95 (1)) angepasst wird.**

Einstimmig angenommen.

Antrag Prof. Schulz:

**§ 48: Der Hochschulbericht ist vor der Weitergabe an das
Parlament den Universitätsorganen zur Stellungnahme vorzule-
gen.**

Einstimmig angenommen.

Antrag Herr Niedermann:

§ 49 Abs. 4 soll gestrichen werden.

Einstimmig angenommen.